REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 10877/19m-26
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: Dr. Schober

Klappe: 3566

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An
das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Nor-wegen-Übergabegesetz – INÜG) erlassen sowie das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten und das Börsegesetz 2018 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2019).

Bezug: BMVRDJ-S751.007/0001-IV 2/2019

Zu dem mit obigem Erlass vom 8.11.2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Nor-wegen-Übergabegesetz – INÜG) erlassen sowie das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die

Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten und das Börsegesetz 2018 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2019), nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Norwegen und Island – INÜG):

Das Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Norwegen und Island (INÜG) soll, da das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island sowie dem Königreich Norwegen weitgehend dem Rahmenbeschluss RB-EHB nachgebildet ist, der wiederum in §§ 3 bis 38 EU-JZG in Österreich umgesetzt wurde, die Bestimmungen des EU-JZG über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen anwendbar machen. Das Bundesgesetz entspricht den inhaltlichen Besonderheiten des Übereinkommens, das Abweichungen vom EU-JZG – auch mit Blick auf die bezughabenden Bestimmungen des ARHG, vor allem des § 12 ARHG – erfordert, wobei der legistisch gewählte Weg der Übersichtlichkeit dienen mag.

Zu Artikel 2 (Änderungen des EU-JZG):

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Urteilen des EuGH, der Beseitigung von Unklarheiten in den Zuständigkeitsbestimmungen, der Umsetzung der Eurojust-VO sowie von Rahmenbeschlüssen.

In § 27a Abs 4 zweiter Satz wäre zur Verdeutlichung – wie in §§ 19 ff EU-JZG gehandhabt – die Benennung wünschenswert, dass <u>das Gericht</u> die Aufforderung an die Justizbehörde des anderen Mitgliedstaates vorzunehmen habe.

Zu § 42b Abs 7a:

Sollen nach der vorgeschlagenen Änderung im Falle der bloß teilweisen Übernahme der Strafvollstreckung in Bezug auf von verschiedenen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen alle Urteilsgerichte befasst werden, wenn mehrere Urteile von der Neuberechnung betroffen sind, stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn in einem Urteil der Widerruf bedingter Strafnachsicht oder bedingter Entlassung ausgesprochen wird.

Nach § 42f Abs 1 soll nunmehr jenes Gericht für die Zustimmung zur Verfolgung, Verurteilung und Strafvollstreckung wegen weiterer Straftaten zuständig sein, dessen Strafe gerade vollstreckt wird oder vor der Übergabe vollstreckt wurde. Werden mehrere Strafen verschiedener Gerichte nach Einlangen des Ersuchens des

Vollstreckungsstaates vollzogen, ist zu bedenken, ob die Zuständigkeit diesfalls nach dem Vollzug der ersten Sanktion auf das nachfolgende Gericht überzugehen hat oder auf den Zeitpunkt des Einlangens des Ersuchens abzustellen wäre.

Die §§ 63 ff dienen der Anpassung des EU-JZG an den Umstand, dass die Bestimmungen der Eurojust-Verordnung, die bereits am 12. Dezember 2019 in Kraft treten, unmittelbar zur Geltung gelangen und keiner Umsetzung bedürfen.

Die Begrenzung der Befugnisse des nationalen Mitglieds bei Eurojust in § 64 Abs 3 auf den Rahmen der Zuständigkeiten und Aufgaben der Staatsanwaltschaft wie sie in der StPO vorgesehen sind, erscheint durchaus gerechtfertigt, stellt schon die Möglichkeit des nationalen Mitglieds „in dringenden Fällen“ sämtliche in Artikel 8 Abs 3 der Eurojust-Verordnung genannten Maßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde setzen zu können, eine beträchtliche Erweiterung der Befugnisse des nationalen Mitglieds dar, wobei den erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen ist, ob das Gewicht der Dringlichkeit „in dringenden Fällen“ jenem von „Gefahr in Verzug“ entsprechen soll.

Zu korrigieren wäre der Schreibfehler im ersten Satz des § 64 Abs 3 („Zustän(d)igkeit“).

Zu Artikel 3 (Änderungen des ARHG):

Die Änderungen des ARHG erscheinen geboten, um der Judikatur des EuGH und dem Wesen des Auslieferungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Wird eine Ergänzung des § 37 durch eine Z 3 in den erläuternden Bemerkungen erwähnt (Seite 13), findet sich diese jedoch im vorgeschlagenen Gesetzestext ebenso wenig wie in der Textgegenüberstellung.

Zu § 76 Abs 1 bedürfte es in den erläuternden Bemerkungen einer Klarstellung, ob im Falle des Widerrufs einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung dieses ursprüngliche Urteilsgericht oder das Gericht, das den Widerruf ausgesprochen hat zuständig ist/bleibt, wenn die widerrufene Strafe/der Strafrest vollzogen wird.

Zu Artikel 4 (Änderungen des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof):

Die Änderungen tragen großteils bloß dem Strafprozessreformgesetz 2004 sowie der ratifizierten Ergänzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes Rechnung.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten (IG-ZG):

Ist den erläuternden Bemerkungen zu § 1a zu entnehmen, dass es sich bei den genannten Einrichtungen nicht um Gerichte handelt und sich ihre Aufgaben auf die Sammlung, Konservierung und Aufbewahrung von Beweismitteln zur späteren Verwendung in Strafverfahren vor Gerichten beschränkt, scheint erwägenswert, ob § 7 Abs 1 tatsächlich zur Anwendung gelangen sollte.

Zu Artikel 6 (Änderung des BörseG 2018):

§ 164 Abs 4 soll einem wesentlichen Kritikpunkt der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren 2019/2121 Rechnung tragen.

Abgesehen von den oben ausgeführten Erwägungen, begegnen die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen keinen Vorbehalten.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 5. Dezember 2019
Dr. Gerhard Jelinek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG